Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,000
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 331. **Mittwoch** den 26. November 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1884 ausscheidenden Drittheils der Herren Stadtverordneten, ingleichen zur Wiederbesetzung einer durch Wegzug erledigten Stelle, ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte und in Druck gegebene Wahlliste liegt vom 17. November bis mit 2. December a. c. in folgenden Geschäftslocalen, deren Inhaber sich der mit der Auflegung und Aushändigung verbundenen Mühewaltung mit dankenswerther Bereitwilligkeit unterzogen haben, als:

bei Herrn **Grünthal**, Taucher Straße 11,
" " **F. R. Wittmann**, Dresdner Straße 12,
" " **Gustav Zehler**, Sternwartenstraße 24,
" " **Gustav Geißler**, Windmühlenstraße 17,
" " **Franz Wittich**, Windmühlenstraße 51,
" " **Ernst Rodenburg**, Windmühlenstraße 8/9,
" " **B. O. Leutemann**, Windmühlenstraße 35,
" " **Gebrüder Spillner**, Windmühlenstraße 30,
" " **Bruno Engelberg**, Südplatz 2,
" " **August Kühn**, Dorotheenstraße 6,
" " **August Thärichen**, Naundörfchen 24,
" " **Julius Hoffmann**, Peterssteinweg 3,
" " **Paul Krüger**, Königsplatz 7/8,
" " **Carl Golzsch**, Gerberstraße 61,
" " **Gustav Zuckuff**, Hainstraße 18,
" " **C. F. Schubert Nachf.**, Brühl 61,
" " **Gustav Nus**, Grimmaische Straße 10,
" " **Albert Anders**, Grimmaische Straße 6,
" " **Ernst Landschreiber**, Petersstraße 35,
" " **Oscar Herbst**, Südstraße 19,

aus und wird vom 17. November ab auf Verlangen nicht nur in diesen Geschäftslocalen, sondern auch im Rathhause 1. Stock in der Rathsexpedition den Stimmberechtigten in je einem Exemplar ausgehändigt.

Bis zu Ende des **siebenten** Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung, also **bis mit Montag den 24. November Nachmittags 6 Uhr**, steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathe und zwar **Stadthaus, Obstmarkt 3, I. Et.** Zimmer Nr. 80, Einspruch zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entschließung gefaßt und dem Einsprechenden eröffnet werden wird. Nach Ablauf obiger 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpuncte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben, **auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.**

Die **Wahl** selbst ist direct und hat jeder Abstimmende 11 ansässige und 10 unansässige Bürger zu wählen; sie erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig. Werden zu viele oder zu wenige Namen, also die Namen von mehr oder weniger Hausbesitzern und Unansässigen, als oben angegeben, auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Giltigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die überzähligen Namen als nicht vorhanden anzusehen.

Die Stimmzettel sind an einem der hierzu festgesetzten zwei Wahltage

Donnerstag und **Freitag den 4. und 5. December** in der Zeit von **früh 9 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 6 Uhr in dem Parterresaal der Buchhändlerbörse** vor dem Wahlausschusse von den Abstimmenden **in Person** bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben und ist es im Interesse einer raschen Abfertigung sehr wünschenswerth,

1) daß vorzugsweise der erste Tag von allen den Wählern, denen derselbe irgend paßt, zur Stimmabgabe benutzt wird, da außerdem erfahrungsmäßig immer am letzten Tage ein allzu großer, die Abfertigung verzögernder Andrang zu den Stimmkästen stattfindet, und
2) daß jeder Wähler an der Urne die seinem Namen in der Wahlliste voranstehende Listennummer angiebt.

Hierbei bitten wir noch zu beachten, daß an Urne I die Ansässigen, an Urne II, III und IV aber die Unansässigen und zwar an II die Buchstaben A bis mit H, an III die Buchstaben I bis mit R, an IV die Buchstaben S bis mit Z abstimmen.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Gewählten durch den Wahlausschuß von der Wahl benachrichtigt.

Leipzig, am 10. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. M.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Fischerobermeister Herrn **Carl Wilhelm Müller** und den Fischermeister Herrn **Ernst August Böse** angewiesen haben, die Flüsse, Fluthrinnen und Teiche hiesigen **Stadtbezirks**, soweit dieselben als **Eisbahnen** benutzt werden, mit Ausschluß der öffentlichen Eisbahn am Schleußiger Wege, während des gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor solches auf der fraglichen Eisbahn von den Obengenannten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretenem Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten. Befinden sich auf Eisbahnen, welche befahren werden können, eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen, so sind dieselben in gehöriger Weise abzusperren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 24. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung bei der Wahl der Cassenmitgliedervertreter für die Generalversammlungen der Ortskrankencassen ist eine so geringe gewesen, daß für elf Ortskrankencassen nach § 39 des Krankenversicherungsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde die Ernennung der Vertreter nothwendig wird.

Wir ziehen deshalb die durch unsere Bekanntmachung vom 17. l. M. bewirkten Einladungen zu den

	für Ortskrankencasse	I—V.	auf den	26. l. M.
	" "	VI—X.	" "	27. " "
	" "	XI—XIV.	" "	28. " "
und	" "	XV—XVIII.	" "	29. " "

anberaumten Generalversammlungen zurück und behalten uns weitere Verfügung vor.

Bis nach Wahl der Ortscassenvorstände wird die Führung der letzteren durch §. 35 des Krankenversicherungsgesetzes zugewiesenen Geschäfte unsererseits bewirkt werden und sind deshalb vom 1. December ab bis auf Weiteres die Krankheits-An- und Abmeldungen, sowie die Erhebung der Krankengelder, insbesondere aber die von den Arbeitgebern zu bewirkende Zahlung der Cassenbeiträge bei uns zu bewirken.

Leipzig, den 25. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter.

Bekanntmachung,
das Knallen mit Schlittenpeitschen betreffend.

Die früheren Bekanntmachungen des unterzeichneten Polizeiamts vom 30. December 1860 und 3. December 1869, wonach das **Knallen mit Schlittenpeitschen** auf sämmtlichen Straßen der inneren Stadt wie der **Vorstädte** verboten ist, werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieses Verbot sich **auch** auf die **Ringstraße** bezieht und daß eine Ausnahme bezüglich dieser Straße um so weniger statthaft erscheint, als der Verkehr gerade dort und insbesondere mit Rücksicht auf die Pferdebahn ein sehr reger ist.

Die Schutzmannschaft ist angewiesen, streng darüber zu wachen, daß der gedachten Anordnung nachgegangen werde, und haben Zuwiderhandelnde nicht nur Bestrafung auf **Grund §. 360, 11. des R.-St.-G.-B., sondern auch Wegnahme der** Peitsche zu gewärtigen.

Leipzig, den 24. November 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten an eingefrorenen Röhren und Gasmessern werden nicht unentgeltlich, sondern nur für Rechnung der Consumenten ausgeführt.

Bezüglich der Einführungsröhren und der Gasmesser sind solche Arbeiten regulativmäßig durch die Gasanstalt I. bezüglich der sonstigen Leitungsröhren und Lampen durch die concessionirten Gas-Installateure und Schlossermeister auszuführen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Consumenten, die dem Froste ausgesetzten Röhren, Gasmesser und Brenner durch Ueberdeckungen und Umhüllungen möglichst zu schützen.

Im Uebrigen ermächtigen wir die Gasconsumenten, bei jeder vorkommenden Gasausströmung oder bei plötzlichem und totalem Verlöschen der Gasflammen sich der nächsten städtischen Feuer-Telegraphen-Station (Meldestelle oder Feuerwache) zur Benachrichtigung der I. Gasanstalt zu bedienen.

Leipzig, den 25. November 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Deutschel.

Nichtamtlicher Theil.

Die Parteikämpfe in Belgien.

* Belgien hat bisher den Ruf genossen, das Musterbild eines Verfassungsstaates zu sein. Seit aber durch eine bedauerliche Zersplitterung der liberalen Partei ihren Gegnern, den Ultramontanen, es gelungen ist, gelegentlich der jüngsten Kammerwahlen die Mehrheit zu erlangen und ein klerikales Cabinet ans Staatsruder zu bringen, ist jener Ruf bedenklich erschüttert worden.

Das radical gefärbte ultramontane Ministerium Malou hat zwar bekanntlich nicht lange gedauert, aber die jüngst erfolgten Ministerveränderungen haben im Grunde die Sachlage kaum wesentlich verändert, weil das neugebildete Cabinet nicht weniger klerikal als das frühere ist und sich von diesem höchstens dadurch unterscheidet, daß nun etwas vorsichtiger und weniger gewaltsam als vorher vorgegangen werden soll. Diese neue Taktik des gegenwärtigen Ministeriums ist indeß der liberalen Partei durchaus nicht unbekannt, weshalb der ganze Kampf von seiner bisherigen Schärfe auch nichts verlieren konnte. Gerade im Laufe der jüngsten Tage sind wieder durch die wenig verfassungsmäßige Haltung der Regierung mehrere Zwischenfälle eingetreten, welche im Lager der Liberalen besonders große Entrüstung erregten, eine Entrüstung, die sich nun in der gesammten liberalen Presse wiederspiegelt.

Zu diesen Zwischenfällen zählt namentlich die Erklärung des gegenwärtigen Cabinetchefs Beernaert, welche er auf die jüngste Kammer-Interpellation des früheren Ministers Frère-Orban, abgegeben hat. Diese Erklärung ist ganz geeignet, die höchst zweifelhaften verfassungsmäßigen Anschauungen des gegenwärtigen belgischen Cabinets zu illustriren und auf das bisherige constitutionelle Musterbild, welches das Land geboten, einen sehr bedenklichen Schatten zu werfen. Der stark ultramontan angehauchte Cabinetchef erklärte nämlich auf jene Interpellation unter dem Beifalle der Regierungspartei, er fühle sich nicht veranlaßt, der liberalen Opposition über den Rücktritt der Minister Woeste und Jacobs und über die Bildung des neuen Ministeriums irgend welche Aufklärungen zu geben. Er wagte sogar zu behaupten, daß er für seine Person jede Verantwortung bezüglich der Ministerveränderungen ablehnen müsse, weil diese ein durchaus persönlicher Act des Königs seien, welcher dafür die volle Verantwortung zu tragen habe. — So war es also dem gegenwärtigen ultramontanen Ministerpräsidenten Belgiens vorbehalten, zu erklären, daß in einem Verfassungsstaate auch der Monarch eine Verantwortung zu übernehmen habe. Diese Behauptung hat natürlich, wie schon bemerkt, in der gesammten liberalen Presse Belgiens einen neuen Sturm der Entrüstung gegen den Jesuitismus der Regierung hervorgerufen, ein Sturm, der auch durch die Thatsachen völlig gerechtfertigt wird. Nach dem Artikel 64 der belgischen Verfassung haben nämlich die Mitunterzeichner eines königlichen Erlasses die ausschließliche Verantwortlichkeit für seinen Inhalt zu tragen, und ein solcher Mitunterzeichner ist im vorliegenden Falle der gegenwärtige belgische Ministerpräsident.

Die liberalen Organe machen ganz nachdrücklich darauf aufmerksam, daß noch kein belgischer Minister eine solche Behauptung, wie die des Herrn Beernaert, gewagt und dem König irgend eine Verantwortlichkeit aufgebürdet habe. Aber darüber, heißt es in den liberalen Blättern weiter, dürfe man sich durchaus nicht verwundern. Ginge es nämlich ganz und gar nach dem Willen der Ultramontanen, so bestände ihr erster Schritt darin, die belgische Verfassung umzustürzen, um ihr absolutes Jesuitenregiment zur vollendeten Thatsache zu machen. Sie wissen aber sehr wohl, daß dazu keinerlei Aussicht vorhanden ist, weshalb ihre Politik aus allerlei Winkelzügen bestehe, mit denen sie, unter Umständen, wie die gegenwärtigen, mindestens einige Erfolge zu erringen hoffen.

Unter den verschiedenen Regierungsverordnungen, welche in jüngster Zeit erlassen und seitens der Liberalen entschieden ablehnend aufgenommen wurden, befindet sich namentlich eine, welche eine gewisse Veränderung im innern Polizeiwesen betrifft. Ueberhaupt macht sich die gegenwärtige Regierung sehr viel mit der Polizei zu schaffen, jedenfalls in der Absicht, sie zu einem brauchbaren Werkzeuge für den zur Stunde bestehenden officiellen Ultramontanismus zu gestalten.

So hat auch, wie schon telegraphisch gemeldet wurde, der Minister des Innern, Thonissen, eine neue polizeiliche Einrichtung geschaffen, welche bisher, in Belgien wenigstens, ganz unbekannt war. Die Verordnung des Ministers des Innern bezweckt nämlich die Organisation von Gendarmerie-Abtheilungen „en bourgeois“, von solchen Abtheilungen, deren Mannschaften zu geheimen polizeilichen Zwecken Civilkleider tragen und sich nöthigenfalls durch eine Medaille als Polizeiorgane legitimiren sollen. Nun war aber bisher die Geheimpolizei ein in Belgien ganz unbekanntes Institut, wenigstens insofern, als es dort keine in Civil verkleideten Polizisten gab; sämmtliche Polizeiorgane mußten vielmehr überall und stets in ihren Uniformen erscheinen.

Unter solchen Umständen goß jene Verordnung des Ministers des Innern nur abermals Oel ins Feuer. Der Oberbürgermeister von Brüssel hat, in Uebereinstimmung mit der gesammten Stadtvertretung, bereits einen energischen Protest gegen jene Verordnung erlassen und die Aufhebung derselben vom Gouverneur von Brabant verlangt. Wiewohl diese noch nicht erfolgt ist, ja vielleicht kaum erfolgen dürfte, so hat der Oberbürgermeister dennoch bereits eine zweite Erklärung erlassen, in welcher er bekannt macht, er könne die Verordnung des Ministers des Innern als zu Recht bestehend nicht anerkennen und habe deshalb den städtischen Polizeiorganen Befehl ertheilt, jeden verkleideten Gendarmen, gleichviel ob mit oder ohne Legitimationsmedaille, sofort zu verhaften, falls er es wagen sollte, auf dem Gebiete der Hauptstadt polizeiliche Amtshandlungen ausüben zu wollen.

Aus diesem Erlasse geht abermals klar hervor, wie heftig der Parteikampf in Belgien bereits geworden ist, ein Kampf, dessen Wirkungen sich nicht allein auf dem eigentlich politischen Gebiete, sondern auch auf dem des ganzen bürgerlichen Gemeinwesens äußern.

Leipzig, 26. November 1884.

* Nachdem dem Kaiser am Sonnabend die officielle Mittheilung von der erfolgten Constituirung des Reichstages gemacht worden war, hatte das Präsidium die Ehre, am Montag Nachmittag um 5 Uhr von Sr. Majestät in besonderer Audienz empfangen zu werden. Der Kaiser beglückwünschte Herrn von Wedell-Piesdorf zu seiner Wahl, indem er zugleich dem Bedauern Ausdruck gab, daß Herr von Levetzow nicht wieder in den Reichstag gelangt sei. Die Wahlen, meinte Se. Majestät, seien eben unberechenbar. Der Kaiser erkundigte sich sodann, ob Montag eine Sitzung stattgefunden habe. Als dies verneint und besonders durch den Umstand motivirt wurde, daß die zahlreichen neu eingetretenen Mitglieder des Reichstags sich erst orientiren und das Material studiren müßten, wies der hohe Herr darauf hin, daß er in derselben Lage sei, auch ihm gehe täglich gar viel neues Material und Actenstücke zu, welche er aufmerksam durchlesen müsse. Im Uebrigen verfolge er die Verhandlungen des Reichstages mit stetem Interesse. — Nach der Audienz, welche etwas über fünf Minuten währte, wurden die Herren Präsidenten von Wedell-Piesdorf, Freiherr v. Franckenstein und Hoffmann zur kaiserlichen Tafel gezogen, zu welcher ungefähr 30 Theilnehmer geladen waren, außer den Prinzen von Baden und von Hohenzollern, Prinz Solms, mehrere höhere Officiere, Mitglieder des diplomatischen Corps und der Rector der Universität, Professor Dr. Dernburg. — Von Ihren kaiserlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin war das Präsidium bereits Mittag 1½ Uhr empfangen worden. Hier währte die Audienz etwa 10 Minuten. Auch hier entbehrte die Unterhaltung durchaus jeden politischen Charakters. Der Kronprinz unterhielt sich in leutseligster und liebenswürdigster Weise mit den drei Herren. Im Laufe des Gesprächs wies der Kronprinz auf die parlamentarischen Erfahrungen hin, welche er im Staatsrathe gemacht habe, er wisse sehr wohl, daß es keineswegs leicht sei, eine Versammlung zu leiten. Auch die Frau Kronprinzessin richtete wiederholt huldvolle Worte an die Herren und berührte im Laufe der Unterhaltung ihre diesjährige Reise und kam u. A. auf die Kunstschätze des Germanischen Museums in Nürnberg, sowie auf ihren Aufenthalt in Tirol zu sprechen.

* Die Sitzungen der **westafrikanischen Conferenz** haben eine kleine Unterbrechung erlitten in Folge der Nothwendigkeit für die Vertreter der betheiligten Mächte, die Instructionen ihrer Regierungen bezüglich der Abstimmung über die von Deutschland bezüglich des ersten Punctes des Conferenzprogrammes einzuholen. Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Instructionen zustimmend ausfallen werden. Sobald dieselben eingetroffen sind, wird die nächste Conferenzsitzung stattfinden.

* Bekanntlich sind in einem Nachtragsetat 180,000 ℳ zur Anschaffung eines Küstendampfers und einer Dampfbarkasse für den Gouverneur im Gebiete von Kamerun verlangt worden. An Kosten der Unterhaltung und des Betriebes dieser Fahrzeuge werden in dem Etat 1885/86 41,330 ℳ verlangt. Da der Umfang der Verwendung der Fahrzeuge und namentlich der Kohlenbedarf für dieselben und die Kohlenpreise nicht bekannt sind, so hat eine genaue Veranschlagung der Kosten nicht erfolgen können. Dieselben sind vorläufig auf 62,000 ℳ für das Jahr angenommen worden. Der Eintheilung von zwei Drittel des Jahresbetrages liegt die Annahme zu Grunde, daß die Fahrzeuge im ersten Drittel des Jahres fertig gestellt und in Benutzung genommen werden. Es wird ferner angenommen, daß nur die Führer der Fahrzeuge und ein kleiner Stamm ihrer Besatzung aus dem Personal der kaiserlichen Marine entnommen, im Uebrigen aber Farbige (Krunegèr) für den Dienst an Bord dieser Fahrzeuge verwendet werden.

* Officiös wird aus Berlin geschrieben: „Die Aussichten, welche die Einleitung der Geschäfte des Reichstags durch die klerikal-fortschrittliche Mehrheit eröffnen, werfen ein starkes Schlaglicht auf die Förderung, welche die Angelegenheiten des Reiches, die materiellen Fragen des Volkswohles von dieser Mehrheit zu gewärtigen haben. Nachdem bereits die Präsidentenwahl durch die Heranziehung dem Reich völlig fremder kirchenpolitischer Gesichtspuncte in unerwünschter Weise beeinflußt worden war, knüpft die fortschrittlich-klerikale Majorität mit dem ersten Act des neuen Reichstages an die Obstructionspolitik an, welche den Schluß der letzten Reichstagssession so unerfreulich kennzeichnete. Wie damals die Beschlußfassung über die Dampfersubventionsvorlage durch die Verweisung an eine Commission und die Behandlung in dieser unmöglich gemacht wurde, so wird jetzt die Verschleppungspolitik dem Reichshaushaltsetat gegenüber in Scene gesetzt, und zwar zunächst mit Anträgen, welche entweder, wie der fortschrittliche Antrag auf Diätenbewilligung, nur agitatorische Zwecke verfolgen oder wie der auf Wiedereinführung der Berufungsinstanz, dessen Berathung jedenfalls nicht eilt. Denn, nachdem seit Wochen die zur generellen Beurtheilung des Etats erforderlichen Zahlen längst veröffentlicht und von Herrn Eugen Richter bereits zum Gegenstand eingehender finanzpolitischer Betrachtungen in der Presse gemacht sind, darf die Behauptung, daß es für den Beginn der Etatsdebatte am Mittwoch an ausreichender Information fehle, lediglich als Vorwand, als Mäntelchen, um die obstructiven Absichten nicht allzu klar hervortreten zu lassen, angesehen werden. Die agitatorischen Zwecke, so sieht man aus dem Vorgang klärlich, gehen jener Mehrheit weit der Erledigung der sachlichen Aufgaben der Reichsgesetzgebung vor, der Parteisucht herrscht bei ihnen, das Gemeinwohl aber steht weit im Hintergrunde ihrer Interessen. Vornehmlich mag zu dieser unsachlichen Sachbehandlung die Erwägung beigetragen haben, daß die Forderung einer Mehrbelastung des Reichshaushaltsetats zu Gunsten der Abgeordneten nach der oratorischen und agitatorischen Ausbeutung des „Finanz-Kladderadatsch“, wie der Richter'sche „Reichsfreund“ sich ausdrückt, einen etwas merkwürdigen Eindruck hervorgerufen haben würde und daß es sich daher empfiehlt, die Diätenfrage vorher abzuthun, ehe in die große Etats- und Finanzposaune gestoßen wird. Denn, wenn man Capital aus der nothwendig gewordenen Erhöhung der Matricularumlagen schlagen und die Finanzwirthschaft der Regierung heftig angreifen will, zerstört man sich den Effect, wenn man für sich Zahlungen aus der Reichscasse fordert, welche jene Umlagen um weit über eine Million im Jahre erhöhen würden, während umgekehrt die agitatorische Spitze des Diätenantrags wesentlich abgeschwächt werden dürfte, wenn klar wird, daß derselbe eine Mehrbelastung des Volkes um diesen Betrag bedeutet.“

* Zur Erbfolgefrage in Braunschweig wird der „Kölnischen Zeitung“ von dort vom 22. d. M. geschrieben: Bei Besprechung der braunschweigischen Erbfolgefrage ist nur die ultramontane Presse für die Erbansprüche des Herzogs von Cumberland eingetreten, alle andern Zeitungen betonen die politische Unmöglichkeit der Cumberland'schen Erbfolge, indem sie mit Recht nicht vom privatrechtlichen, sondern vom politischen Standpuncte die Frage beurtheilen. Aber auch rechtlich liegt die Frage nicht ohne Weiteres so, wie die Organe des Herrn Windthorst es darzustellen belieben. Nach dem Lehnbriefe des Kaiser Friedrich's II., auf welchen sich die Erbfolge im welfischen Gesammthause zurückführt, giebt es nur ein Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. Der Gedanke der Zusammengehörigkeit der in der spätern Zeit vielfach getheilten einzelnen Theile des Gesammtherzogthums ist bei allen Erbtheilungsverträgen und sonstigen Abmachungen festgehalten worden, und zwar mit der Voraussetzung, daß nicht die Familienglieder des Welfenhauses als solche, sondern nur, sofern sie noch im Besitze der Landeshoheit sind, in Bezug auf die Gesammtstaates folgen können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze sagt das hannoversche Hausgesetz vom 16. November 1836, daß, wenn der Mannsstamm der braunschweigischen Linie ausstirbt, die hannoversche Krone auf den regierenden Herzog von Braunschweig und nach Aussterben der braunschweigischen Linie das Herzogthum Braunschweig auf den regierenden König von Hannover übergehen soll. Die Möglichkeit des letzten Erbganges ist hinfällig geworden, denn zufolge des völkerrechtlich allgemein anerkannten Rechtszustandes ist Hannover ein untrennbarer Theil des Königreiches Preußen. Der Herzog von Cumberland ist nicht König von Hannover, folglich nicht erbfolgefähig. Die durch diese Beseitigung der bisherigen Erbfolgeordnung geschaffene Lage kann als ein Vacuum angesehen werden, dessen Ausfüllung dadurch zu bewirken wäre, daß auf Grund des braunschweigischen Regentschaftsgesetzes von 1879 nach Ablauf eines Jahres von der Landesversammlung ein Regent gewählt wird. Eine andere Auffassung führt dahin, anzunehmen, daß in Gemäßheit der realen Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile des Gesammtherzogthums nicht die regierenden Souveräne der beiden Staaten, sondern diese Staaten selbst ein Recht auf eine aus den Umständen sich ergebende Vereinigung besitzen. Die Folge würde in diesem Falle die sein, daß das Königreich Preußen, als Rechtsnachfolger in die jura incorporabilia des früheren Königreichs Hannover, die Vereinigung mit dem Herzogthum Braunschweig seinerseits beanspruchen kann. In diesem Falle würde jedoch auf Grund eines zwischen Hannover und Braunschweig getroffenen Abkommens die Vereinigung nicht zu einer Verschmelzung oder Incorporation führen, sondern die Autonomie Braunschweigs erhalten bleiben. Welche von diesen beiden Anschauungen die am meisten berechtigte sei, wird voraussichtlich der Bundesrath berufen sein, in Gemeinschaft mit den gesetzgeberischen Factoren des Herzogthums zu prüfen.

* Ein Extrablatt der in Straßburg erscheinenden „Landeszeitung“ veröffentlicht einen Erlaß des Statthalters an den Staatssecretair v. Hofmann, durch welchen das Erscheinen dreier Blätter, darunter 2 klerikale, verboten wird. Der Erlaß, der vom 22. d. datirt, lautet: Als ich bald nach meinem Amtsantritte die Presse von den ihr bis dahin auferlegten Beschränkungen befreite, wurde verschiedentlich die Ansicht ausgesprochen, die allgemeinen Verhältnisse im Reichslande seien noch nicht der Art, um Preßfreiheit gewähren zu können. Statt aufklärend und belehrend zu wirken, würden die einzelnen Blätter sich zu Organen der verschiedensten Auffassungen machen, die theils bei den Eingeborenen, theils bei den Eingewanderten hervor-